

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
4 S 247/09
1 C 5677/08
Amtsgericht
Stuttgart



30. Juli 2010

Rechtsanwalt
Karl Witopii

16. Aug. 2010

Am Markt 6 - Tel. 0 74 32 / 72 33
72451 Aibstadt

Landgericht Stuttgart

4. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

EnBW Gas GmbH

vertreten durch d. Geschäftsführer
Talstr. 117, 70188 Stuttgart

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr.

gegen

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

1. Die Gehörsrüge des Beklagten / Berufungsklägers gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 16.06.2010, Az.: 4 S 247/09, wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte / Berufungskläger trägt die Kosten des Rügeverfahrens.
3. Der Streitwert des Rügeverfahrens wird auf 1.080,50 € festgesetzt.

Gründe:

Die Gehörsrüge des Beklagten / Berufungsklägers vom 05.07.2010 ist zwar statthaft, weil gemäß § 26 Nr. 8 EGZPO in Verbindung mit § 544 ZPO eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das benannte Urteil mangels Erreichen der erforderlichen Beschwer von 20.000,00 € nicht zulässig wäre.

Sie ist jedoch unzulässig, da sie nicht gemäß § 321 a Abs. 2 ZPO innerhalb der Notfrist von 2 Wochen nach Kenntnis der (behaupteten) Verletzung rechtlichen Gehörs eingelegt worden ist.

Die 2-wöchige Frist beginnt mit der Erlangung positiver Kenntnis vom Gehörsverstoß, also in der Regel erst mit der Zustellung der beanstandeten Entscheidung, da die Partei vor diesem Zeitpunkt von der Entscheidung und ihren Gründen nicht zuverlässig Kenntnis erlangen kann. Dies ist hier der 21.06.2010, denn an diesem Tage ist das Urteil dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten / Berufungsklägers förmlich zugestellt worden.

Vorliegend jedoch ist davon auszugehen, dass der Beklagte / Berufungskläger bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Kenntnis von dem Urteil und seinen Gründen verfügt hat, nämlich bereits am Tage seiner Verkündung, dem 16.06.2010. Denn die Mitglieder der Berufungskammer haben am Abend dieses Tages in der TV-Sendung „Baden-Württemberg aktuell“ einen Fernsehbericht gesehen, in welchem der Beklagte / Berufungskläger zu sehen war, und zwar mit einem Exemplar des verkündeten Urteils in der Hand. Auf die Aufforderung vom

13.07.2010 hin, unter Berücksichtigung dieser Fernsehsendung den Zeitpunkt der Erlangung der positiven Kenntnis glaubhaft zu machen, hat der Beklagte / Berufungskläger lediglich vortragen lassen, seinem Prozessbevollmächtigten sei das Urteil am 21.06.2010 formlos zugestellt worden. Auf den Hinweis, dass dem Berufungsgericht die nicht nur formlose, sondern förmliche Zustellung des Urteils am 21.06.2010 bereits bekannt gewesen war, ist keine weitere Erklärung eingegangen.

Anmerkung: siehe BGH, 09.06.2010, Az.: XII ZB 132/09 ;

"Öffentl. Bekanntmachung durch Funk, Presse und TV" - Na ja ...

Die Anhörungsrüge ist darüber hinaus - ohne dass es noch darauf ankäme - auch unbegründet.

Die Gesichtspunkte, die der Prozessbevollmächtigte des Beklagten / Berufungsklägers (im Folgenden: Beklagter) in seiner 6-seitigen Begründung vom 05.07.2010 gegen das mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbare Berufungsurteil der Kammer vom 16.06.2010 vorbringt, sind nicht geeignet darzulegen, dass der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist.

Die Anhörungsrüge dient ausschließlich der Bereinigung von Verfahrensfehlern, durch die Verfahrensgrundrechte einer Partei verletzt worden sind. Derartige Fehler sind vorliegend nicht erkennbar und nicht dargetan. Die Grenze einer solchen Anhörungsrüge liegt dort, wo sie inhaltlich an der getroffenen Entscheidung Anstoß nimmt, ohne dass ausgerechnet ein Verfahrensfehler im genannten Sinne zu einer entsprechend rechtlich fehlerhaften Entscheidung geführt hat, vgl. Stackmann, Rechtsbehelfe im Zivilprozess, 2005, Seite 422 Rn 161 und 164. Es ist also nicht nur schlüssig darzulegen, dass ein Verstoß gegen Verfahrensgrundrechte/Verletzung rechtlichen Gehörs vorliegt und dass eine andere rechtliche Entscheidung zwingend geboten ist, sondern auch eine Kausalität zwischen dem Verfahrensverstoß und dem tatsächlichen Ergebnis des angegriffenen Urteils. Eine solche fehlt regelmäßig, wenn alle unstreitigen Tatsachen und streitigen Behauptungen der Parteien Gegenstand des Verfahrens waren und keine Partei daran gehindert wurde, **Sach**vortrag zu halten.

Die einzige Rüge, die der Beklagte erhebt, besteht darin, dass das Gericht in seiner Entscheidung die Revision nicht zugelassen hat, nach Ansicht des Beklagten / Berufungsklägers in fehlerhafter Anwendung des § 543 ZPO.

Damit macht der Beklagte keinen einzigen Verfahrensfehler geltend, sondern ausschließlich eine seiner Ansicht nach unzutreffende rechtliche Beurteilung seitens des Berufungsgerichts. Er selbst stellt in seiner Begründung der Anhörungsrüge ausführlich dar, dass alle Tatsachen und auch alle Behauptungen Gegenstand des Verfahrens waren, d.h. auf dem Tisch lagen. Es geht ihm also nicht darum, durch einen Verfahrensfehler in seinen Möglichkeiten zum Vortrag beschränkt worden zu sein, sondern ausschließlich um eine andere rechtliche Bewertung der vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen, mit der Folge, dass das Berufungsgericht seiner Ansicht nach die Revision hätte zulassen müssen. Gerade dies ist aber nicht Gegenstand einer Anhörungsrüge.

Vors. Richterin am
Landgericht

Richterin am
Landgericht

Richterin am
Landgericht

Ausgefertigt:
Stuttgart, den 03.08.2010
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

JAnge

